

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

24.11.2004

### 2214.

#### **Schriftliche Anfrage von Gregor Bucher betreffend Sechseläuten, Knabenschiessen und Schulsilvester, Bewilligungen und Verantwortlichkeiten**

Am 25. August 2004 reichte Gemeinderat Gregor Bucher (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2004/432 ein:

Auf Stadtgebiet werden seit sehr vielen Jahren traditionelle Anlässe durchgeführt. Konkret interessieren bei dieser Anfrage folgende drei Traditionsanlässe: das Sechseläuten, das Knabenschiessen und der Schulsilvester.

Für diese Anlässe sind immer verschiedene besondere Massnahmen notwendig. Beim Schulsilvester beispielsweise dürfen die Kinder ohne Straffolge ab 5:00 Uhr auf den Strassen Lärm verursachen mit dem Ziel, die Bevölkerung zu wecken. Für das Sechseläuten werden verschiedene Strassen gesperrt und darf ein riesiges Feuer auf öffentlichem Grund entfacht werden.

Traditionen sind historisch gewachsene und in der Bevölkerung verankerte „Anlässe“, deren Fortschreibung auch durch die wiederkehrende Durchführung gewährleistet ist. Man kann von einem „Gedächtnis“ reden, welches dafür besorgt ist, dass diese Traditionen im bekannten Rahmen, allenfalls leicht an gesellschaftliche verankert scheinende Bedürfnisse angepasst, zur gewohnten Zeit durchgeführt werden.

Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer initiiert das Sechseläuten, das Knabenschiessen und den Schulsilvester, d.h. ist dafür besorgt, dass notwendige Bewilligungen bei der Stadt eingeholt werden und sich verantwortlich zeichnen, dass diese Traditionen derart durchgeführt werden können, wie sie bis dato durchgeführt werden?
2. Woraus nehmen diese unter Ziff. 1 aufgeführten Personen oder Institutionen ihre Legitimation, dass die Stadt entsprechende Bewilligungen ausstellt, Massnahmen ergreift, Personal bereit stellt? Woraus leitet der Stadtrat die Legitimation jeweils ab?
3. Für je diese drei Traditionen müssen welche Bewilligungen erteilt, Massnahmen ergriffen und wie viel Personal (in Arbeitsstunden, je Berufsgattung) zur Verfügung gestellt werden?
4. Sollte eine dieser Traditionen aus egal welchen Gründen nicht mehr durch die unter Ziff. 1 aufgeführten zuständige Institutionen initiiert werden, ist der Stadtrat bereit, sich für den Erhalt der drei Tradition oder einer davon als Teil stadtzürcherischen Kulturgutes einzusetzen, allenfalls eigenverantwortlich für die notwendige Initiierung gemäss Ziff.1 zu handeln?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:** Das Sechseläuten wird vom Zentralkomitee der Zünfte Zürichs (ZZZ) initiiert. Ein Vertreter des ZZZ ist auch Bewilligungsinhaber. Das Knabenschiessen wird durch die Schützengesellschaft der Stadt Zürich organisiert, Bewilligungsinhaber ist ein Vertreter der Schützengesellschaft. Der Schulsilvester schliesslich war kein bewilligungspflichtiger Anlass, sondern eine Tradition, bei welcher Kinder am letzten Schultag des Jahres - ganz früher sogar am 31. Dezember - schon früh morgens vor Schulbeginn durch die Strassen zogen und mit allerlei Gerätschaft Lärm verursachen, um das alte Jahr zu vertreiben.

**Zu den Fragen 2 und 3:** Gemäss § 231 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes bedarf es für die private Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes je nach den Umständen, zum Beispiel bei gesteigertem Gemeindegebrauch, einer kommunalen Bewilligung. Gemäss Art. 49 der Gemeindeordnung wird die Stadt durch den Stadtrat verwaltet, so weit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Gemäss Art. 20 Abs. 2 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV) bedarf die über den Gemeindegebrauch hinaus gehende Benützung des öffentlichen Grundes einer Bewilligung des Polizeidepartements. Über die Benützung können besondere Vorschriften erlassen werden. Solche Vorschriften sind: Die Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBÖGS),

die Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu politischen Zwecken (VBÖGP) und die Richtlinien für das Überlassen von öffentlichem Grund für Festveranstaltungen und für die Bewilligung von Musikdarbietungen (Verstärkeranlagen, Lautsprechereinsatz) auf privatem und öffentlichem Grund im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten. Darin wird die Vorsteherin des Polizeidepartements auch ermächtigt, für Festanlässe von einmaliger oder ausserordentlicher Bedeutung Bewilligungen in Abweichung dieser Richtlinien zu erlassen.

Die Legitimation zur Gesuchstellung für das Sechseläuten und das Knabenschiessen leitet sich ab aus Ziffer 1 der Richtlinien zur Überlassung von öffentlichem Grund zu Festveranstaltungen und für die Bewilligung von Musikdarbietungen auf privatem und öffentlichem Grund im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten, da diese unter Kategorie A fallen.

Die Erlaubnis zur Durchführung des Sechseläutens wird mittels Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements, die Bewilligung für das Knabenschiessen mit Ermächtigung der Vorsteherin des Polizeidepartements durch die Stadtpolizei Zürich, Abteilung Bewilligungen, erteilt.

Die von Seiten der städtischen Stellen zu ergreifenden Massnahmen reichen vom zur Verfügung stellen des öffentlichen Grundes, über Absperrungen, Verkehrsumleitungen (einschliesslich VBZ) und Signalisationen, Leistungen von Grün Stadt Zürich, bis hin zur Reinigung des öffentlichen Grundes, Polizeikontrollen sowie Kontrollen anderer Dienstabteilungen (Feuerpolizei, Lebensmittelinspektorat, Baukontrollen usw.).

Die Fragestellung nach dem personellen Aufwand (in Arbeitsstunden, je Berufsgattung) kann mit verhältnismässigem Aufwand nicht beantwortet werden. Arbeitsleistungen werden von einer Vielzahl von Personal aus den verschiedenen Dienstabteilungen erbracht. Eine diesbezügliche „gesamtstädtische“ Auflistung existiert nicht. Hingegen wurde durch den Stadtrat eine Aufstellung der Kosten/Erträge aufgrund der seinerzeitigen Schriftlichen Anfrage GR 2004/53 von Theresa G. Hensch-Stadelmann und Alexander Jäger betreffend Grossanlässen erstellt. Darin enthalten sind auch das Knabenschiessen und das Sechseläuten. Der Stadtrat erlaubt sich, für diese Frage auf die Beantwortung der oben erwähnten parlamentarischen Anfrage zu verweisen:

Grossanlass 2003	Kosten	Erträge	Beteiligte Ämter mit Hauptlasten/Einnahmenträgern
Sechseläuten	480 000	28 000	Stapo (243 000) DAV (60 000) SRZ, ERZ (41 000) GSZ (110 000), IMMO
Knabenschiessen	151 000	7000	Stapo (91 000) DAV, SRZ (28 000), ERZ (20 000) GSZ, IMMO

Die Kosten von SRZ/DAV sind 2003 noch nicht veranstaltungsspezifisch erhoben worden; sie fehlen deshalb in der Tabelle.

Anlässlich des Schulsilvesters wurden durch die Stadtpolizei jeweils zusätzlich die Kreischefs aller Kreise, Jugenddienstpatrouillen und Mitarbeitende der Quartierwachen aufgeboten. Insgesamt belief sich die Anzahl im Jahr 2003 auf insgesamt 54 Polizeifunktionäre. Seitens des Schul- und Sportdepartements wurde ein ansehnlicher Beitrag geleistet, damit der Schulsilvester in möglichst geordnetem Rahmen durchgeführt werden konnte. Der damit verbundene personelle Aufwand bestand mehrheitlich in freiwilligem Engagement. Den grössten Aufwand erbrachten die Lehrpersonen in der Stadt Zürich. Dieser war darauf ausgerichtet, die Kinder und Jugendlichen entweder am Vorabend oder in den frühen Morgenstunden möglichst weg vom unbeaufsichtigten Herumtreiben zu Klassenanlässen im Schulhaus, Hallenbad, Eisbahn, Kino oder anderswo weg zu führen. Diese Anlässe (Schulhausfest, Klassenfest) galt es zu organisieren. Konzipierte Absprachen in den Schulteams, eine exakte Planung sowie die Organisation unter Aufsicht der Lehrpersonen boten die besten Voraussetzungen, um diese Anlässe erfolgreich durchführen zu können. Ein entsprechender

Aufwand wurde auch seitens der Mitarbeitenden der geöffneten Hallenbäder, Schwimmanlagen und Kunsteisbahnen sowie der geöffneten Quartiertreffs erbracht. Aufgrund der obigen Ausführungen lässt sich leicht ableiten, dass alles in allem ein sehr grosser personeller Einsatz geleistet wurde, der jedoch wegen der Freiwilligkeit vieler Einsätze nicht in Franken beziffert werden kann.

**Zu Frage 4:** Der Stadtrat ist gewillt, sich für traditionelle Bräuche einzusetzen, wo dies möglich ist und diese Bestandteil des zürcherischen Kulturgutes sind. Im Falle des so genannten „Schulsilvesters“ lag die Kompetenz zur Durchführung von Veranstaltungen jedoch grundsätzlich bei den Schulpräsidenten. Die Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten (PK) hat nun aber Folgendes entschieden:

Am letzten Schultag im ausklingenden Jahr – im Jahre 2004 ist das der 22. Dezember – dauert die offizielle Unterrichtszeit gemäss Stundenplan bis 11:55 Uhr. Der Nachmittag des Schulausklangs wird jeweils schulfrei sein (nicht nur dieses Jahr, wo er auf einen Mittwochnachmittag fällt). Da es sich um den letzten Schultag vor dem Jahreswechsel handelt, können die Lehrpersonen bzw. die Schulen individuell festlegen, ob sie neben regulärem Unterricht u. a. auch Spiele sowie festliche und besinnliche Aktivitäten ins Programm aufnehmen wollen. Der Silvesterbrauch, welcher der Vertreibung der bösen Geister im alten Jahr diente und am 31. Dezember gefeiert wurde, hat sich gewissermassen selbst überlebt. Kaum jemand kennt ihn heute noch. Auch wenn er später auf den letzten Schultag vorverlegt wurde, ändert das nichts an der Tatsache.

Um einen Überblick darüber zu haben, wie die Schulteams den Schulausklang bzw. den letzten Schulhalbtage gestalten wollen, hat die Konferenz der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten bei allen Schulen eine Umfrage durchgeführt. Das Resultat zeigt, dass sich die Lehrpersonen einiges einfallen liessen. Deshalb kann von einer Neugestaltung des letzten Schulhalbtages gesprochen werden, auf den sich die Schülerinnen und Schüler freuen können. Noch mehr werden sie sich aber auf die anschliessenden Weihnachtsferien freuen.

Bei Aktivitäten ausserhalb der Schulen in den frühen Morgenstunden werden die zuständigen Stellen der Stadtpolizei, ihrem Generalauftrag für Ruhe und Ordnung zu sorgen, im gewohnten Rahmen nachkommen.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**